

IVW7-161/469-01

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 10.04.2001  
zu Ltg.-**683/V-16-2001**  
E-Ausschuss

## **Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes**

# **S Y N O P S E**

St. Pölten, im Jänner 2001

# **Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens**

## **I.**

Der Entwurf zur Änderung wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. die Abteilung Finanzen
3. die Abteilung Allgemeine Förderung
4. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
5. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs, z.Hdn. des Herrn Bezirkshauptmannes Wirkl. Hofrat Dr. Peter Partik, 3430 Tulln
6. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien (20 Beilagen)
7. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
8. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
9. die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Herrengasse 10, 1010 Wien
10. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
11. den Verband der NÖ Gemeindevertreter der österreichischen Volkspartei, Ferstlergasse 4, 3109 St.Pölten (22 Beilagen)
12. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich, Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten (22 Beilagen)
13. den Verband der freiheitlichen und unabhängigen Gemeindevertreter Niederösterreichs - GVV, Untere Wagramer Straße 1, 3108 St. Pölten (22 Beilagen)
14. die Rechtsanwaltskammer für NÖ, Andreas Hofer Straße 6, 3100 St.Pölten
15. die Interessenvertretung der NÖ Familien, Landhausplatz 1, Haus 7a, 3109 St.Pölten
16. die NÖ Kinder und Jugendanwaltschaft, Rennbahnstraße 29, Tor zum Landhaus, 3109 St.Pölten

An die  
Beratungsstellen aller  
Bezirkshauptmannschaften  
und Magistrate der Städte mit eigenem Statut

mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Übermittlung allfälliger Stellungnahmen

## **II. Allgemeiner Teil**

Zum Änderungsentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

Sofern das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus nicht gleichzeitig mit dem allgemeinen Begutachtungsverfahren durchgeführt wurde, darf auf den Zeitplan unseres Schreibens vom 8. August 2000, LAD1-VD-0972/50, hingewiesen werden, wonach für das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus die Monate November oder Dezember 2000 zur Verfügung stehen.

### **Bundesministerium für Inneres (zusammenfassende Stellungnahme des Bundes)**

Vorbehaltlich des Verfahrens nach Art. 97 bzw. 98 B-VG teilt das zur Abgabe der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes berufene Bundesministerium für Inneres mit, dass der im Betreff bezeichnete Entwurf zu inhaltlichen Bemerkungen keinen Anlass gibt.

### **Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei**

Gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf bestehen aus kommunaler Sicht keine Bedenken.

### **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen die Änderung des NÖ Veranstaltungsgesetzes keine Einwände erhoben werden.

### **III. Besonderer Teil**

Zu den einzelnen Bestimmungen des Änderungsentwurfes wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Zur Änderungsanordnung 1 und 2:

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

In der Kostendarstellung wurde präzise zwischen der Umrechnung und Rundung des Betrages des § 18 und der Umrechnung, Rundung und Glättung des Betrages des § 23 Abs. 1 unterschieden.

Daher sollte auch im vorletzten Absatz des Allgemeinen Teils der Erläuterungen differenziert werden. Für die Regierungsvorlage darf folgender Formulierungsvorschlag erstattet werden:

„Der so ermittelte Betrag des § 23 Abs. 1 wird unter Beachtung des Grundsatzes der Aufkommensneutralität geglättet.“